

Einheitliche Rechnungsführung und Kostenberechnung in Anstaltsbetrieben

Autor(en): **Schelling, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,
SHVS,
SZB,
VAZ,**

**Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)
Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VZA: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Mai 1941 - No. 5 - Laufende No. 111 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Einheitliche Rechnungsführung und Kostenberechnung in Anstaltsbetrieben von H. Schelling

Die Zeit liegt noch nicht ferne, in welcher man die Güte und das Niveau einer Anstalt oft nach der Höhe ihrer Ausgaben beurteilt hat. Die Anstalt, die das Minimum an Tageskosten aufwies, kam leicht in den Verruf, in Ernährungs- und Kleidungsweisen nicht auf der Höhe zu sein, d. h. mit der Zeit nicht Schritt gehalten zu haben. Bei der Kostenberechnung sind aber sehr viele Faktoren zu berücksichtigen und einzubeziehen. Die Verschiedenheit unserer Heime werden es nie ermöglichen, betreffend Kosten Parallelen zu ziehen. Da haben wir die städtischen Heime mit ihren Gemüsegärten, dann unsere Anstalten auf dem Lande mit Landwirtschaftsbetrieb, aus dem sie sich z. T. selbst versorgen, wiederum die Anstalten mit Gewerbebetrieben. Stellen wir weiter in Rechnung Anstalten mit großen Vermögen und solche, die eine Schuldenlast zu verzinsen haben, so wird sich bei Aufstellung der Bilanz ein sehr verschiedenes Rechnungsergebnis ergeben. Weiter ist zu berücksichtigen, ob eine Heimschule geführt wird, oder ob die Kinder die öffentliche Schule besuchen können. Nach dem statistischen Jahrbuch von 1929 betragen die Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden pro Primarschüler im Kanton Uri Fr. 90.—, Graubünden Fr. 230.—, Aargau und Bern Fr. 250.— und Zürich sogar Fr. 450.— pro Kind und Jahr. Die Kinder in Anstalten sind fast ausnahmslos solche, die in der öffentlichen Schule keine geeignete Förderung erfahren können, den Unterricht zu schwer belasten oder sogar stören. Man muß, soll etwasersprießliches herauskommen, kleine Klassen führen. Nach meinem Dafürhalten sind in einer Anstalt 15 Schüler pro Lehrkraft genug, um so eher, als die meisten Anstaltslehrkräfte die Kinder auch außerhalb der Schule zu betreuen haben. Unsere Spezialklassen in den öffentlichen Schulen weisen einen Klassendurchschnitt von 18 Schülern auf. Diese Schüler sind jährlich etwa 1000 Stunden in der Schule.

Unsere Anstaltskinder haben wir auch außerhalb der Schule zu beaufsichtigen und anzuleiten, das macht mit der Schulzeit zusammen pro Jahr zirka 4700 Stunden. Der Spezialklassenschüler kostet den Staat etwa halb soviel als die Erziehung, Schulung, Ernährung und Kleidung des Anstaltszöglings. Nebenbei gesagt ist es sicher ein Unrecht an Anstaltskindern und Lehrern, wenn man auf 30 und mehr Zöglinge nur eine Lehrkraft hat.

Vergleiche werden oft auch angestellt zwischen den Kosten der Pflegekinder in Familien und Anstalten. Sicher werden die erstern weniger kosten als die Anstaltskinder; denn einmal gehen sie ja in die öffentlichen Schulen und brauchen nicht die intensive Aufsicht und Leitung auch außer der Schule wie das Anstaltskind. Wenn aber trotzdem für familienversorgte Kinder monatliche Kostgelder von Fr. 30.— bis 50.—, dazu Neuanschaffungen von Kleidern, Schulsachen etc. bezahlt werden, dazu noch höhere Verwaltungsspesen gerechnet werden müssen, so nehmen sich die Kostgelder in Heimen mit Fr. 500.— bis 700.— recht bescheiden aus.

Wenn nun aber leider schon immer wieder Vergleiche zwischen den Kosten in den einzelnen Heimen und zwischen den Kosten des Pflegekindes im Heim und der Familie gezogen werden sollen, und wie kann das in der heutigen Zeit der Statistiken, die ja oft aufschlußreich sind, aber von denen das Heil der Welt, noch weniger unserer Anstalten abhängt, anders sein, so ist eine einheitliche Rechnungsführung und eine einheitliche Berechnung der Kosten des Verpflegungstages notwendig. Heute wird es in jeder Anstalt wieder anders gemacht. Das eine Heim hat einen schuldenfreien Betrieb, schreibt zur Berechnung des Verpflegungstages aus der Betriebsrechnung die reinen Ausgaben heraus, teilt durch die Anzahl der Verpflegungstage und bekommt so die Tageskosten.

Eine andere zählt zu diesen Ausgaben noch die Lieferungen aus der Landwirtschaft, dem eigenen Garten und bekommt wesentlich höhere Verpflegungskosten. Der eine berechnet die eigenen Lieferungen zum Konsumenten, der andere zum Produzenten-, der dritte zu einem Mittelpreis. Der eine rechnet die Arbeit von Hausvater, Lehrern und Zöglingen in der Landwirtschaft nichts, belastet die Anstaltskasse noch mit Knechtelöhnen und zählt erst noch Eigenlieferungen zu den Barausgaben. Die eine Anstalt zahlt Miet- und Pachtzinse, die andere hat einen schuldenfreien Betrieb. Die städtische Anstalt wiederum muß alle Lebensmittel mindestens zum Engrospreis kaufen.

Und nun, wie könnte man zu einigermaßen richtigen Vergleichen kommen? Einmal durch eine einfache, möglichst einheitliche, auf gleichen Grundsätzen beruhende Rechnungsführung. Die Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb sollten für diesen gesondert Rechnung führen, der Anstalt die Verpflegungskosten für das interne Landwirtschaftspersonal gutschreiben, ebenso müßten für Hausvater, Lehrer und Zöglinge für ihre Mit-

arbeit in Landwirtschaft und Garten etwas an die Betriebskasse vergütet werden.

Zur Berechnung des Verpflegungstages müßten alle reinen Ausgaben zusammengezogen werden. Die Ausgaben für Reparaturen an Gebäulichkeiten, sowie der Zins des im Anstaltsbetrieb investierten Kapitals müßten zum Vergleich herangezogen werden. Dazu kämen die Eigenlieferungen aus Landwirtschaft und Garten zum Engrospreis.

Ein Kollege meinte: „Die Verhältnisse sind wohl fast überall dieselben, eine einheitliche Regelung ist jedoch wegen der Tradition, auf die jedes Haus stolz ist, nicht leicht zu erreichen.“ Ganz einverstanden, wenn auch hin und wieder wohl mit der Tradition gebrochen werden muß. Diese Äußerung bestärkt mich aber in der Ansicht, daß in unserer Demokratie eine Regelung auf einheitlicher Basis nicht erreichbar ist. Dagegen erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß in den Rechenschaftsberichten die Tageskosten nicht mehr aufgeführt werden sollen, da solche leicht falsch ausgenutzt werden und zu Trugschlüssen führen können.

Zur Frage der Behandlung jugendlicher männlicher Ausreißer

von Susi Lutj *)

Einleitung.

Als Grundlage der vorliegenden Arbeit dienen 30 Akten der Basler Vormundschaftsbehörde, Abteilung Jugendfürsorge (VB) über jugendliche männliche Ausreißer. Dazu kamen persönliche Erhebungen in den Anstalten, wo diese Ausreißer versorgt waren, so in den

offenen Anstalten:

Basler Jugendheim, Missionsstraße, Basel, Landerziehungsheim Erlenhof, Reinach (Bld.), Pestalozziheim Neuhof, Birr, und den

geschlossenen Anstalten:

Tessenberg-Prêles, Aarburg.

I. Voraussetzungen

Anstaltsbedürftige Jugendliche.

Zur Behandlung entwichener jugendlicher Anstaltszöglinge ist nötig, sich über die Voraussetzungen, die zur Versorgung führten und die Folgen, die sich daraus ergeben, eine Uebersicht zu verschaffen.

Es zeigt sich, daß fast alle der in die Untersuchung einbezogenen 30 Jugendlichen aus sozial krankem Milieu stammen, das von vorneherein eine gesunde Entwicklung stark erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich macht. Wenn wir die Familienverhältnisse etwas näher ansehen, finden wir unter den Vätern sehr viele Trinker und unter den Müttern geistig und moralisch schwache Frauen. Besonders gefährdend sind auch jene in der Ehe enttäuschten Frauen, die all ihre Liebe

an den Sohn hängen, besonders dort, wo dieser einziges Kind ist, und ihn so total verziehen. In den meisten Fällen herrschen Zwist, gegenseitiges Belügen und Betrügen, der Vater geht auf diese Seite, die Mutter auf jene, und die Kinder bleiben sich selber überlassen. Zu diesem innern Zerfall der Familie tritt in vielen Fällen noch der äußere durch Trennung oder Scheidung. Die Kinder wandern von Vater zu Mutter, zu Verwandten, im Grund sind sie aber allen überflüssig. Der einzig erkennbare Zwang ist derjenige der Schule, und dem versuchen sie sich durch Schwänzen zu entziehen. So z. B.

G. W., dessen Eltern wegen Untreue der Mutter geschieden wurden, als der Sohn fünf Jahre alt war. Er wurde dem Vater zugesprochen, lebte aber mit der Mutter bei der Großmutter, wo ihm keine rechte Erziehung zuteil wurde. Der Vater bekümmerte sich nie um ihn und die Mutter nur sehr wenig. So fiel er als achtjähriger in der Schule durch sein Lügen, Stehlen, Fluchen und Schulschwänzen auf, auch zeigte sich bereits eine sittliche Gefährdung. Die Großmutter schlug ihn von Zeit zu Zeit, ließ im übrigen aber seine Diebereien ruhig gelten.

Und so gibt es noch andere, die sich von klein auf jedem Zwang zu entziehen wissen. Bei einzelnen wurde deshalb auch schon im schulpflichtigen Alter eine Unterbringung in einer Pflegefamilie auf dem Land oder in einer Anstalt notwendig, jedoch in diesen Fällen stets ohne großen Erfolg. Im Augenblick der Schulentlassung und damit der Entlassung aus der Anstalt oder aus der Pflegefamilie zeigt sich aber plötzlich wieder die Anteilnahme der Eltern. Sie erzwingen, mit deren Einverständnis, die Rückkehr der Burschen in die Stadt. Nun bleibt es eine Zeitlang still um Eltern und Burschen, bis plötzlich eine Strafanzeige erstattet wird oder die Eltern die VB um Hilfe und Rat wegen ihres Sohnes bitten. Was ist in der Zwischenzeit geschehen? War die Familie

*) Auszug aus der Diplomarbeit: Beitrag zur Frage der Behandlung jugendlicher männlicher Ausreißer aus Erziehungsanstalten. Soziale Frauenschule, Zürich 1939.